



„Lebenshilfe für die Tafelkunden“ Richtlinie zur Hilfeleistung für Kunden der Westerwaldkreis Tafel im Bereich der Ausgabestelle Montabaur/Wirges

Präambel:

Ein Teil unserer Gesellschaft ist wegen fehlender finanzieller Ressourcen und/oder wegen ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihrer sozialen Lebenslage nicht in der Lage sich und ihren Familien das notwendige und sinnvolle Maß an Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu verschaffen.

Der Förderverein Westerwaldkreis Tafel Montabaur/Wirges e.V. möchte im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Mittel diesem Personenkreis durch Beratung, Sachleistung, und Kostenbeteiligung im Einzelfall gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. In gleicher Weise sollen auch durch gezielte Projekte für die Tafelkunden Möglichkeiten der Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe erschlossen werden. Die Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie sind ausdrücklich als **ergänzende** Hilfe zum sozialen Netz des Staates zu verstehen.

1. Beratung

Während den Zeiten der wöchentlichen Lebensmittelausgabe der Ausgabestelle Montabaur/Wirges soll durch Fachkräfte des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes in der Ausgabestelle eine Soziale (niederschwellige) Beratung der Tafelkunden angeboten werden. Die Beratung soll in der Weise stattfinden, dass die jeweilige Fachkraft sowohl aktiv das Gespräch mit den Tafelkunden im Ausgaberaum sucht als auch für Ratsuchende im Bedarfsfall für Einzelgespräche im Büro der Ausgabestelle zur Verfügung steht. Ziel der Sozialen Beratung ist es, den Tafelkunden und Ratsuchenden Unterstützung und Hilfe zu geben und zu vermitteln. Die Hilfe soll in den konkreten Einzelfällen folgende Bereiche umfassen:

- a) die verschiedensten Not- und Konfliktsituationen des Lebens
- b) die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe
- c) Bildung und Weiterbildung

Das breite Spektrum sozialer Hilfsangebote öffentlicher und freier Träger soll die Grundlage der Beratungstätigkeit sein.

Der Förderverein übernimmt die Personalkosten der eingesetzten Fachkräfte entsprechend den mit dem Diakonischen Werk und dem Caritasverband zu treffenden Vereinbarungen.

2. Sachleistungen und Kostenbeteiligungen

Der/die jeweilige Förderungsempfänger/in darf nur Sachleistungen oder Gutscheine erhalten. Kostenbeteiligungen an Gebühren und Teilnehmerbeiträge werden durch den Förderverein oder die von ihm beauftragten Personen oder Dienststellen unmittelbar mit dem Rechnungssteller abgerechnet.

3. Projekte

Projekte, die der Bildung und Förderung gesellschaftlicher Teilhabe der Tafelkunden dienen, können im Rahmen hierfür verfügbarer Mittel durch den Förderverein initiiert oder eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt werden. (Beispiel: „Urlaub ohne Koffer“) Voraussetzung ist jedoch

- a) die Zustimmung zum Konzept des Projektes durch den Vorstand des Fördervereins. Das Konzept beinhaltet:
 - Beschreibung des Projektes (Inhalt und Ziele)
 - Finanzierungsplan
 - Organisationsplan mit Angabe der verantwortlichen Personen
- b) eine angemessene und zumutbare Eigenbeteiligung der Teilnehmer.

4. Förderungsgrundsätze

- 4.1 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 4.2 Ausgaben nach diesen Richtlinien dürfen nur im Rahmen der durch den Förderverein bereitgestellten Mittel getätigt werden.
- 4.3 Es gilt grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip, d.h. eine Förderung nach diesen Richtlinien soll nur erfolgen, wenn keine sonstige Förderungsmöglichkeit greift (z.B. Fördervereine der Schulen, Kostenübernahme durch ARGE oder sonstige Stellen).
- 4.4 Die vom Förderverein ermächtigten Personen oder Dienststellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verwendung der zugeteilten Mittel im Einzelfall.

5. Umfang, Verfahren und Zweck der Förderung

Der Vorstand des Fördervereins setzt jährlich im Rahmen der verfügbaren Mittel ein Budget für die beiden in der Sozialen (niederschweligen) Beratung tätigen Fachkräfte des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes fest. Diese Fachkräfte entscheiden im Rahmen dieses Budgets über die Bewilligung von Zuschüssen

- a) in Höhe der Restkosten der Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen (1 €/Tag und Kind)
- b) Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Restkosten der Teilnahme an mehrtägigen Schulfahrten und Schullandheimaufenthalten, maximal jedoch 100 € im Einzelfall.
- c) zu den Kosten von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) fürs

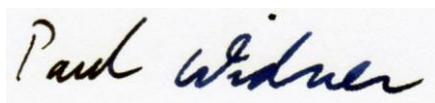
Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit. Der Zuschuss im Einzelfall beträgt 50 % der ungedeckten Kosten, maximal jedoch 100 € im Einzelfall.

Die Fachkräfte bescheinigen auf von den Kunden bzw. den jeweiligen Rechnungsstellern vorgelegten Belegen die sachliche und rechnerische Richtigkeit und geben jeweils die Höhe des bewilligten Zuschussbetrages an. Sodann legen sie diese Belege dem/der Schatzmeister/in des Fördervereins zur Überweisung vor. Die Fachkräfte führen in eigener Verantwortung eine Budgetüberwachungsliste, so dass sie jederzeit einen Überblick über die noch verfügbaren Mittel haben.

6. Inkrafttreten

Der Vorstand des Fördervereins hat diese Richtlinie am 26. Oktober 2011 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie „Kindern eine Zukunft“ zur Hilfeleistung für bedürftige Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I in den Verbandsgemeinden Montabaur und Wirges vom 24. November 2010 aufgehoben.

Montabaur, den 26. Oktober 2011

A handwritten signature in black ink on a light background, reading "Paul Widner".

Vorsitzender